

Amtsblatt vom 26.05.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „LÄMMERHEIDE“ IM BESCHLEUNIGTEN
VERFAHREN GEMÄß § 13 b BAUGB
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND ÖFFENTLICHE AUFLAGE GEM: § 3 ABS. 2 BAUGB

Der Gemeinderat Neunkirchen hat die Stellungnahmen aus der ersten Bürger- und Behördenbeteiligung in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 beschlussmäßig behandelt. Die geänderten Ergänzungen und Beschlüsse sowie der Naturschutzrechtliche Bericht, Maier/Götzendörfer, Michael Maier, Landschaftsarchitekt wurden in die Begründung und Plan vom Ingenieurbüro Eilbacher eingearbeitet.

Sämtliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

03.06.2020 bis einschl. 03.07.2020

In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ertal, Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, Zimmer Nr. 2 bei Frau Groh öffentlich aus.
Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen eingesehen werden.

www.Neunkirchen-unterfranken.de/rathaus-und-verwaltung/bauleitplanung

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend, § 13b § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neunkirchen, 26.05.2020
GEMEINDE NEUNKIRCHEN

gez. Seitz
1. Bürgermeister